STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

9. Ausgabe vom 2. März 2016

INHALT:

▼ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.03.2016

▼ Bebauungsplan Nr. 7406 für das Gebiet südlich der Altostraße zw. Wangener Straße und Außenreitplatz, Gemarkung Leutstetten; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

▼ Bebauungsplan Nr. 8135, 2. Änderung – Schloßberg Nord mit Grünordnungsplan f. d. Gebiet zw. Mühlbergstraße, westl. Ufer des Georgenbachs, Verbindungsweg Hanfelder Straße/Tutzinger-Hof-Platz u. Nordseite der Schloßbergstraße, betr. die Fl.Nrn. 295 u. 297 (Schloßbergstr. 22 u. 24), Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches;
Nochmalige verkürzte und eingeschränkte öffentliche Auslegung

▼ 11. Änderung der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

▼ 17. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ am 07.03.2016

◆ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.03.2016

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Dienstag, 08.03.2016 um 15:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des
Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 17.11.2015
2. Begrüßung/Bekanntgabe neuer Mitglieder im Jugendhilfeausschuss
3. Vorstellung der Jugendhilfe im Strafverfahren
4. Zuschussanträge

4.1. Zuschussantrag des Kreisjugendrings Starnberg (K.d.ö.R.) für das Kalenderjahr 2016

4.2. Zuschussantrag des Arbeitskreises Ausländerkinder e.V. für das Kalenderjahr 2016

4.3. Zuschussantrag des Vereins „Brücke Starnberg e.V.“ für das Kalenderjahr 2016

4.4. Zuschussantrag des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Starnberg e.V. für das Kalenderjahr 2016

5. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 7406 für das Gebiet südlich der Altostraße zw. Wangener Straße und Außenreitplatz, Gemarkung Leutstetten; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Planentwurf in der Fassung vom 25.02.2016 liegt nun einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 10.03.2016 bis 11.04.2016

bei der Stadt Starnberg, Stadtbauamt,
Vogelanger 2, Zimmer 311,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Aussagen im Umweltbericht zur Bestandssituation und zu den Umweltauswirkungen der Planung in Bezug auf die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter, Mensch
- Aussagen im Umweltbericht zu den Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- Aussagen im Umweltbericht zu den geplanten Vermeidungs- und Optimierungsmaßnahmen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter
- Aussagen im Umweltbericht zum naturschutzrechtlichen Eingriff und Ausgleich
- Stellungnahmen der Fachstellen zur Entwässerungssituation sowie zur Verträglichkeit mit den Zielen der Regionalplanung
- Protokoll des Sickerversuchs mit Positionsplan
- Lufthygienisches Gutachten einschließlich Immissionsprognose für Gerüche
- Immissionsprognose für Geräusche

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 25.02.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Bebauungsplan Nr. 8135, 2. Änderung – Schloßberg Nord mit Grünordnungsplan f. d. Gebiet zw. Mühlbergstraße, westl. Ufer des Georgenbachs, Verbindungsweg Hanfelder Straße/Tutzinger-Hof-Platz u. Nordseite der Schloßbergstraße, betr. die Fl.Nrn. 295 u. 297 (Schloßbergstr. 22 u. 24), Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches; Nochmalige verkürzte und eingeschränkte öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 12.02.2016 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 10.03.2016 bis 24.03.2016
bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2,
82319 Starnberg, Zimmer 311,

während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits wiederholt öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung ist erneut durchzuführen, da aufgrund der Stellungnahmen nochmals Änderungen vorgenommen wurden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, dies jedoch nur noch zu folgenden geänderten bzw. ergänzten, im Entwurf farblich hervorgehobenen Festsetzungen:

- Grundstück Fl. Nr. 295: Reduzierung der zulässigen Grundfläche auf 230 m² und Festsetzung des Höhenbezugspunktes auf 608,10 m ü. NN.
- Grundstück Fl. Nr. 297: Reduzierung der zulässigen Grundfläche auf 110 m² und Erhöhung der zulässigen Geschossfläche auf 260 m²
- Zulässigkeit von Dachaufbauten sowie Stand- und Zwerchgiebeln (Festsetzung 5 e)

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 25.02.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –

◆ 11. Änderung der Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA – erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl Seite 396, ber. Seite 449), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl Seite 286) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl Seite 555, ber. 1995 Seite 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl Seite 286) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Verbandssatzung vom 01.08.1997 in der Fassung vom 20.07.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 30 vom 03.08.2011) folgende

11. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Starnberg – Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) – vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995) in der Fassung vom 01.04.2013 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 15 vom 17.04.2013):

§ 1
Änderung der Satzung

1. § 10 Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
   „1) folgende verwertbare Abfälle:
   a) Altglas (Behälterglas)
   b) Altmetall (Schrott)
   c) Alttextilien
   d) Gartenabfälle, soweit sie nicht selbst kompostiert werden oder infolge ihrer Größe oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Bioabfallgefäße aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren
   e) Holz
   f) Styropor
   g) Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrabfall)
   h) Elektroaltgeräte
   i) Asbest und künstliche Mineralfasern
   j) Nichtverpackungskunststoffe
   k) Sonstige Kleinfraktionen.“
2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird nach „Überlassungspflichtigen“ die Ergänzung „in haushaltsüblichen Mengen“ eingefügt.
3. § 11 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
4. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird „soweit sie nicht selbst kompostiert werden“ ersatzlos gestrichen.
5. In § 13 a Abs. 1 Satz 2 wird nach „ein Wertstoffbehältnis für Papier und Pappe“ die Ergänzung „sowie ein Bioabfallbehältnis“ eingefügt.
6. § 13 a Abs. 1 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
7. In § 13 a Abs. 4 Ziffer 2 wird das Wort „Abfälle“ durch „Restabfälle“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2016 in Kraft.

Starnberg, 03.02.2016

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –
Landrat Karl Roth, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“

◆ 17. Verbandsausschuss-Sitzung am 07.03.2016

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des „Verband Wohnen“ findet am

Montag, dem 07.03.2016 um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des „Verband Wohnen“ (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

– Tagesordnung: –

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 16. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 16.11.2015
2. a) Vorstellung des Kommunalen Wohnraumförderprogramms – KommWFP
   b) Vergabe von Planungsleistungen
3. Nachverdichtung auf dem Grundstück Seefeld, Jahnweg 10/12 (Flur-Nr. 427/3, Gemarkung Oberalting/Seefeld)
4. Mehrjahresplanung 2015 - 2019
5. Antrag der Gemeinde Berg vom 23.02.2016 auf Neubau einer Wohnanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1569/3 der Gemarkung Bachhausen, Osterfelder Straße (westliche Teilfläche) - Tischvorlage
6. Verschiedenes

II. Nicht öffentlicher Teil

Starnberg, 02.03.2016

VERBAND WOHNEN IM KREIS STARNBERG –
Christine Borst, Verbandsvorsitzende,
1. Bürgermeisterin

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.